

S p o r t s t ä t t e n o r d n u n g d e r S t a d t M ö l l n

Aufgrund des § 5 der Satzung der Stadt Mölln über die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten (Benutzungsordnung) vom 12.01.2010 wird auf Beschluss des Ausschusses für Jugend, Sport, Schule und Soziales vom 27.09.2010 folgende Sportstättenordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Sportstättenordnung gilt für die städtischen Sportplätze, Turn – und Sporthallen, Gymnastikräume und deren Nebenräume sowie die dazu gehörenden Anlagen.
- (2) Bei der Benutzung der städtischen Sportstätten ist neben dieser Sportstättenordnung die Satzung der Stadt Mölln über die Benutzung städtischer Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Sportstätten und deren Nebenräume sowie die dazugehörenden Anlagen dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und in Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin / des Leiters betreten werden.

Soweit der Sportunterricht oder der Übungsbetrieb nicht gestört wird, können die Laufbahnen auf den Sportplätzen von einzelnen Personen oder Gruppen jederzeit für den Familien – und Breitensport genutzt werden.

- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die gesamte Anlage und die überlassenen Geräte pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (3) Den Anweisungen der Hallenwartin / des Hallenwartes oder der Platzwartin / des Platzwartes sowie den Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 3

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) Das zu den Sportstätten gehörige Großturn- und Sportgerät sowie die Umkleide - und Waschräume gelten als mit überlassen.
Kleinsportgeräte , wie Bälle, Fahnen u. ä. werden nicht bereitgestellt.
- (3) Änderungen an der Art und Ausstattung der Sportstätten dürfen nur mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 4

Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Sportstätten sind schonend zu behandeln.

- (2) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Auf Sportanlagen mit eingerichteter Kantine ist der Verkauf von Speisen und Getränken zur Aufbesserung der Vereinskasse nur in Absprache mit dem Pächter der Kantine gestattet.

§ 5

Leitung und Aufsicht

- (1) Jede Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer / eines verantwortlichen Leiterin / Leiters stattfinden.
- (2) Diese / dieser ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung durch Inaugenscheinnahme über den Zustand der Sportstätte, der Beschaffenheit des Grundstückes und der Zuwegung zu unterrichten.

Die Leiterin/ der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafes Gerät darf nicht benutzt werden und sind sofort kenntlich zu machen.

Festgestellte Schäden und Mängel sind von der Leiterin / dem Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort dem Hallenwart/in / dem Platzwart/in anzuzeigen und im Benutzungsbuch zu verzeichnen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände als von der Stadt ordnungsgemäß übergeben.

- (3) Nach Schluss einer Veranstaltung hat die Leiterin / der Leiter sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben. Das Benutzungsbuch ist ordnungsgemäß ausgefüllt zu hinterlassen.

§ 6

Turn – u. Sporthallen, Gymnastikräume, Sportplätze

- (1) Die Turnhallen, Sporthallen und die Gymnastikräume dürfen nur in sauberen Sportschuhen mit nicht färbenden Sohlen benutzt, oder barfuß betreten werden. Das Schuhzeug darf nur in den Umkleidekabinen gewechselt werden.
- (2) Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
Es gilt ein absolutes Rauchverbot und ein grundsätzliches Alkoholverbot auf sämtlichen Sportstätten i.S. des § 1 der Sportstättenordnung der Stadt Mölln.
Abweichend von der Regelung des Satzes 2 ist der gemäßigte Genuss von alkoholischen Getränken bei nichtschulischen Veranstaltungen, die ausschließlich dem Erwachsenenbereich zuzuordnen sind, erlaubt.
Die Leiter der Veranstaltungen haben dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Dauer ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol sichergestellt wird und Flaschen, Dosen etc. nach Veranstaltungsende nicht in den Sportstätten verbleiben.
- (3) Die verantwortliche Leiterin / der Leiter übernimmt die Turn - / Sporthalle oder den Gymnastikraum und die hierfür erforderlichen Schlüssel von der Hallenwartin / dem Hallenwart, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn vorhandene Mängel nicht unverzüglich der Hallenwartin / dem Hallenwart gemeldet werden.

- (4) Die überlassenen Geräte sind schonend zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzubringen. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen oder mit entsprechenden Transportwagen zu befördern.
Zug – und Klettertaue sowie Ringe sind ordnungsgemäß zu befestigen, sie dürfen nicht verknotet werden.
Reckstangen dürfen nicht in den Recksäulen verbleiben.
Barren, Sprungböcke und – pferde sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.
- (5) Geräte dürfen ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht aus der Halle entfernt werden.
- (6) Eigene Schränke und Geräte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt aufgestellt werden.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat sich die verantwortliche Leiterin / der Leiter davon zu überzeugen, dass sich die überlassenen Räume und Geräte in ordnungsgemäßen Zustand befinden. Entstandene Schäden sind sofort anzuzeigen.
Sie / er verlässt als letzte / letzter die Halle und überzeugt sich davon, dass die Beleuchtung, Wasserhähne und Duschanlagen ausgeschaltet sind.
Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind nach Verschließen der Eingangstür die Schlüssel bei der Hallenwartin / dem Hallenwart abzugeben.
- (8) Um Beschädigungen an Decken, Wänden und anderen Einrichtungsgegenständen zu vermeiden, ist unkontrolliertes Bolzen nicht gestattet.

§ 7 Übernachtung

In Ausnahmefällen kann das Amt für Jugend, Sport, Schule und Kultur die Übernachtung in den Sporthallen erlauben, wenn nachfolgende Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden:

1. Die Anzahl der übernachtenden Sportler darf 200 Personen nicht überschreiten.
2. Die Fluchtwege dürfen nicht versperrt werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass Türen im Zuge von Fluchtwegen mit einem Griff sicher und in voller Breite zu öffnen sind.
4. Aufsichtführende Personen sind mit einem amtsberechtigten Telefon auszurüsten.
5. Aufsichtführende Personen haben sich vor Beginn der Maßnahme mit den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere mit den Standorten der Feuerlöscher vertraut zu machen.
6. Die Aufsichtspersonen haben das absolute Rauch- und Alkoholverbot zu überwachen.

§ 8 Sportplätze

- (1) Auf Sportplätzen dürfen die Rasenflächen grundsätzlich nicht mit Spikes (Rennschuhen), die Laufbahnen nicht mit Stollenschuhen betreten werden.
Auf den mit Kunststoffbelag ausgestatteten Leichtathletikanlagen dürfen Spikes nur mit einer Länge bis zu maximal 6 mm benutzt werden.

- (2) Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen hinter der Einfriedigung aufhalten.
Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Sprunggruben sind nach der Benutzung ordnungsgemäß zu ebnen, grober Schmutz und Papierabfälle sind zu beseitigen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die für die Durchführung des Sportbetriebes notwendigen Spielfelder oder Laufbahnen selbst zu markieren. Dies gilt auch für den Aufbau von Hürden, Hochsprunganlagen und anderen Geräten.
Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch ordnungsgemäß wegzuräumen.
- (5) Entstandene Schäden sind unverzüglich der Platzwartin / dem Platzwart zu melden.

§ 9 Fristen

Die Benutzung von Sportstätten für Wettkämpfe und – spiele an Wochenenden ist unter Angabe der Art der Veranstaltung oder durch Vorlage eines für eine längere Zeit aufgestellten Spielplanes mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt zu beantragen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, die für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Gebühren nach dieser Sportstättenverordnung , personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Die Stadt Mölln kann im Einzelfall personenbezogene Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig – Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweiligen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Sportstättenordnung tritt mit Wirkung vom 25.10.2010 in Kraft.

Mölln, den 25.10.2010

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Wiegels